

15.10.84

G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-
Seuchengesetzes (BSeuchG)

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG)

In Art. 1 ist § 47 Abs. 1 Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Lehrer und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers an Schulen tätige Personen sowie Schulbedienstete, die Kontakt mit den Schülern haben, haben vor erstmaliger Aufnahme".

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Eine nennenswerte Gefahr einer Tuberkuloseübertragung besteht nicht schon dann, wenn ein Tuberkulosekranker in einem Schulgebäude (z.B. als Reinigungskraft) tätig ist, sondern erst dann, wenn er hierbei auch regelmäßig mit den Schülern Kontakt hat (z.B. als Hausmeister). Die Fallgruppe der Schulbediensteten muß deshalb in § 47 entsprechend eingegrenzt werden. Dies gilt nicht für die gleichlautende Formulierung in § 45 Abs. 1, weil einige der dort genannten Krankheiten auch mittelbar übertragen werden können.

2. Zu Art. 1 (§ 47 Abs. 1 Satz 5 BSeuchG)

In Art. 1 ist § 47 Abs. 1 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme nachzuholen."

Begründung:

Das Nachholen der Röntgenaufnahme nach der Schwangerschaft ist nicht in allen Fällen, sondern nur dann erforderlich, wenn die Tätigkeit tatsächlich wieder aufgenommen wird.

3. Zu Art. 1 (§ 47 Abs. 2 BSeuchG)

In Art. 1 sind in § 47 Abs. 2 die Worte "die erforderlichen Wiederholungsuntersuchungen" zu ersetzen durch die Worte "die erforderlichen weiteren Untersuchungen".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

*